

Seulement, tandis que l'office des poursuites est toujours en mesure de savoir si une saisie est provisoire dans le sens des art. 83, 111 ou 281, le fait qu'une action en revendication a été intentée, doit être porté à la connaissance de l'office; c'est ce qui incombe au juge nanti d'une pareille action. Il résulte donc de là encore que, contrairement à ce que paraît dire l'art. 107 al. 2, ce n'est pas le juge qui suspend la poursuite, mais que la suspension est due au fait de l'introduction de l'action par le tiers, et que le juge n'a qu'à constater la suspension ou, comme l'admet Jaeger, dans son commentaire (art. 107 note 8), donner connaissance à l'office de l'action dont il est saisi.

Par conséquent, dès l'instant où l'action en revendication est intentée, le délai prévu à l'art. 116 cesse de courir. Cette solution correspond d'ailleurs au texte même, du moins au texte français, de la seconde partie du 2^e alinéa de l'art. 107: le législateur n'a pas dit que les délais prévus à l'art. 116 cessent de courir dès le prononcé du juge, mais il a dit qu'ils ne courent pas « pendant la durée de l'action » (comparer dans le même sens, Weber-Brüstlein-Reichel, art. 118, dernier alinéa de l'annotation).

C'est donc à bon droit qu'en l'espèce l'autorité cantonale a refusé d'acquiescer à la demande de la débitrice, tendant à déclarer périmée la poursuite exercée contre elle par l'avocat W.

Par ces motifs,

La Chambre des Poursuites et des Faillites
prononce :

Le recours est écarté.

78. *Entscheid vom 21. Mai 1907 in Sachen Giger.*

Unpfändbare Gegenstände. Die Kompetenzeigenschaft kann nicht nur dem in natura vorhandenen Gegenstände, sondern unter Umständen auch einem ihn ersetzenden Geldbetrag zukommen. Voraussetzungen hiefür.

I. Im Januar 1906 verbrannte das Haus des damals in Schongau wohnenden Rekurrenten Giger. Nachdem Giger dann in Konkurs geraten war, zahlte die Mobilienversicherungsgesellschaft für die von ihm versicherten Gegenstände der Konkursmasse einen Betrag von 1427 Fr., der bei der luzernischen Kantonalbank deponiert wurde. Giger verlangte von dieser Summe eine Quote von 1290 Fr. als Ersatz der verbrannten Kompetenzstücke heraus. Die zweite Gläubigerversammlung, der die Konkursverwaltung dieses Begehren unterbreitete, wies es ab, und ebenso im darauffolgenden Beschwerdeverfahren die beiden kantonalen Instanzen. Die obere Aufsichtsbehörde führt in ihrem am 18. Februar 1907 gefällten Entscheide aus: Sie stehe grundsätzlich auf dem Standpunkte, daß der Gemeinschuldner nur Anspruch auf die in natura noch vorhandenen Kompetenzstücke habe und nicht auf einen entsprechenden Geldbetrag für nicht mehr vorhandene. Übrigens wäre die Beschwerde auch in Rücksicht auf die tatsächlichen Verhältnisse unbegründet, da Giger allein stehend sei und gegenwärtig nach den Feststellungen der Vorinstanz seinen Beruf, das Schreinerhandwerk, nicht selbständig betreibe.

II. Diesen Entscheid hat Giger rechtzeitig an das Bundesgericht weitergezogen und dabei sein Beschwerdebegehren erneuert, eventuell aber auf Herausgabe wenigstens eines Teils der beanspruchten 1290 Fr. angetragen. Nach seinen Ausführungen wären die Kompetenzstücke, für die er Geldersatz verlangt, nicht sowohl Berufswerkzeuge, als vielmehr Haushaltsgegenstände.

Die Vorinstanz hat von Gegenbemerkungen zum Rekurse abgesehen, während die Konkursverwaltung (Konkursamt Hitzkirch) auf Abweisung desselben anträgt.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. Der Auffassung der Vorinstanz, daß grundsätzlich die Kom-

petenzeigenschaft nur dem in natura vorhandenen Gegenstande zukomme, niemals aber einem ihm ersetzenden Geldbetrage, kann nicht beigezogen werden. Das Gesetz spricht diesen Satz nicht ausdrücklich aus und er läßt sich aus ihm auch nicht durch Auslegung entnehmen. Freilich besitzt ja, wie eine feststehende Praxis anerkannt hat (vergl. Archiv 1 Nr. 35 I Nr. 37 [thurgauische Aufsichtsbehörde]; 3 Nr. 55 S. 133; 4 Nr. 38; US Sep.-Ausg. 6 Nr. 29*) nicht jedes Vermögensstück und also auch nicht jeder Geldbetrag, den der Schuldner zu seinem Unterhalt notwendig hat, um dessentwillen schon Kompetenzeigenschaft, sondern muß, damit dies der Fall sei, der betreffende Gegenstand in eine der verschiedenen Arten von Vermögensstücken — bei Geldbeträgen namentlich unter Art. 92 Ziffer 6, 7 oder 10 SChRG — sich einreihen lassen, die allein vom Gesetz als (ganz oder teilweise) unpfändbar erklärt und dadurch im Verhältnis zu den übrigen Vermögensbestandteilen besonders qualifiziert werden. Das besagt aber noch nichts über die andere, grundsätzlich noch unbeurteilte (in den genannten Entscheiden nicht deutlich ausgeschiedene) Frage, ob die Kompetenzeigenschaft auch untrennbar an dem schuldnereischen Kompetenzgegenstande haften oder ob und wiefern sie vielmehr auf eine Geldsumme übergehe, die im Vermögen des Schuldners den daraus entfallenden Gegenstand ersetzt. Ein solcher Übergang der Kompetenzeigenschaft muß nun in der Tat unter bestimmten Voraussetzungen stattfinden: dann, und insoweit nämlich, als die Geldsumme dazu dienen kann und bestimmungsgemäß dazu dienen soll, die Beschaffung eines neuen Kompetenzstückes (wenn auch nicht notwendig der gleichen Art) zu ermöglichen und als nach der Lage der Verhältnisse sich auch annehmen läßt, daß die Summe tatsächlich eine dementsprechende Verwendung finden wird (vergl. US Sep.-Ausg. 6 Nr. 7**, wo letzteres Erfordernis fehlte). Dabei ist in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis (US Sep.-Ausg. 2 Nr. 70 und Nr. 75***) dem betreibenden Gläubiger oder der Konkursmasse das Recht vorzubehalten, gegen Beschaffung eines genügenden Ersatzstückes den Bar-

* Ges.-Ausg. 29 I Nr. 54 S. 239 ff. — ** Id. 29 I Nr. 48 S. 89 f. —

*** Id. 25 I Nr. 149 S. 582 ff. und Nr. 124 S. 603 ff.

(Anm. d. Red. f. Publ.)

betrag als Exekutionsobjekt zu verwenden, und darf überhaupt der Umstand, daß die Kompetenzeigenschaft auf den Geldbetrag übergeht, als solcher keine Schlechterstellung des Gläubigers oder der Masse bewirken (wie sie namentlich dann eintrete, wenn man den Geldbetrag vorbehaltlos als unpfändbar gelten lassen würde). Zu der vorliegenden Lösung der Frage führen folgende Erwägungen: Nach der Natur und dem Zwecke des Kompetenzrechtes überläßt das Gesetz dem Schuldner ein bestimmtes Vermögensstück nicht seiner individuellen Eigenschaften wegen als Kompetenz, sondern als einen Gegenstand, der die allgemeinen Merkmale und Erfordernisse der betreffenden Kategorie unpfändbarer Gegenstände aufweist, was eine grundsätzliche Unersehbarekeit des einen Kompetenzstückes durch ein anderes ausschließt. Und sodann kann auch lediglich in dem Provisorium, das entsteht, wenn der unpfändbare Gegenstand im schuldnereischen Vermögen einem Geldbetrag Platz macht, der zur Beschaffung eines neuen Kompetenzstückes verhelfen und damit dem Schuldner die weitere Möglichkeit eines kompetenzgemäßen Gebrauches sichern soll, kein gesetzlicher Grund dafür erblickt werden, diesem Zwecke entgegen das Kompetenzrecht mit dem Ausscheiden des ursprünglichen Kompetenzobjektes aus dem schuldnereischen Vermögen erlöschen zu lassen. In einer einzelnen Beziehung hat denn auch einerseits das Gesetz ausdrücklich und andererseits eine bereits geltende Praxis (US 22 Nr. 52 und 23 Nr. 253) durch Gesetzesauslegung eine solche Ersehbarekeit des Kompetenzgegenstandes und Übertragbarkeit der Kompetenzeigenschaft schon anerkannt, indem nämlich nach dem Wortlaute des Art. 92 Ziffer 10 die Kompetenzeigenschaft nicht nur den daselbst vorgesehenen Forderungen (auf Entrichtung von Pensionen und Entschädigung für Körperverletzung und Gesundheitsstörung) zukommt, sondern auch den zu ihrer Tilgung ausbezahlten Geldsummen, und ferner laut genannter Rechtsprechung auch denjenigen Gegenständen, die aus diesen Summen angeschafft werden (vergl. in dieser Beziehung auch den die vorwürfige Frage beschlagenden Entscheid der bernischen Aufsichtsbehörde im Archiv 10 Nr. 19, auf S. 63).

2. Nach all dem ist der Vorentscheid rechtsirrtümlich, soweit er in erster Linie von der am Anfang der Erwägung 1 erwähn-

ten Auffassung aus dazu kommt, die ausbezahlte Versicherungssumme grundsätzlich auch dann, wenn sie untergegangene Kompetenzstücke ersetzt, als pfändbar (admassierbar) zu erklären.

Er läßt sich sodann auch nicht aufrecht halten, soweit man ihn von seiner anderweitigen Begründung aus würdigt, auf die er sich in eventueller Weise stützt und die auf der (den vorliegenden Ausführungen gemäßen) Annahme beruht, die streitige Summe könne als solche Kompetenzeigenschaft haben: Wenn hier erklärt wird, der Rekurrent sei alleinstehend, so reicht das natürlich nicht hin, um ihm ein Kompetenzrecht an dem beanspruchten Barbetrage schlechthin zu versagen. Und der weitere Grund, der Rekurrent betreibe gegenwärtig seinen Beruf, das Schreinerhandwerk, nicht mehr selbständig, ist schon deshalb nicht schlüssig, weil eine Feststellung darüber fehlt, ob die untergegangenen Kompetenzstücke, für die der entsprechende Geldbetrag verlangt wird, wirklich Berufswerkzeuge und nicht unpfändbare Gegenstände anderer Art gewesen seien, wie dies der Rekurrent behauptet.

Unter diesen Umständen und da ferner der gegenwärtige Inhalt der Akten das nötige Material nicht aufweist, um sofort einen materiellen Entscheid in der Beschwerdefache zu fällen, ist dieselbe unter Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die letztere hat bei der neu vorzunehmenden Beurteilung des Falles die oben entwickelten rechtlichen Ausführungen als maßgebend zu Grunde zu legen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird in dem Sinne gutgeheißen, daß die Beschwerdefache unter Aufhebung des Vorentschoides an die Vorinstanz zurückgewiesen wird zwecks neuer Beurteilung nach Maßgabe der vorstehenden Motive.

79. Entscheid vom 21. Mai 1907

in Sachen **Wannenmacher-Chipot und Genosse.**

Grundpfandverwertung; Geltendmachung der Zinsen. Art. 138 Ziff. 3, 140 SchKG. Wirkung der Nichtanfechtung des Lastenverzeichnisses.

A. Die Hypothekarkasse des Kantons Bern hatte gegen Benedikt Moser in Madretsch beim Betreibungsamt Nidau eine Betreibung auf Grundpfandverwertung angehoben, in der das Amt am 17. Mai 1906 den Beteiligten das Lastenverzeichnis mitteilte. Darin figurieren als Pfandgläubiger auch die Rekursgegner Johann, Rosa und Martha Moser, die Kinder des Betriebenen, mit einer Muttergutsforderung von 3000 Fr. laut Schadlosbrief vom 11. Juli 1903, für die sie am 10. März 1906 Betreibung angehoben hatten. Die Rekursgegner ließen das Lastenverzeichnis, in dem keine Zinsanprüche für die genannte Forderung vorgezeichnet waren, unangefochten. Am 14. August wurde die Liegenschaft an einer Steigerung den Rekurrenten, Fritz Wannenmacher und Johann Gutmann, den Hypothekargläubigern im letzten Range, zugeschlagen und zwar zu einem ihre Hypothek nicht voll deckenden Preise. Am 14. September stellte das Amt den Kollokationsplan auf. Darin sind die Kinder Moser für ihre Forderung von 3000 Fr. — nicht aber für Zinse — kolloziert und auf den Erlös (der den Kapitalbetrag ihrer Hypothek übersteigt) angewiesen. Sie führten nunmehr Beschwerde, indem sie neben andern, zur Zeit erledigten Anträgen das Begehren stellten: das Betreibungsamt habe im Kollokationsplan ihre Zinsforderung von den 3000 Fr. zu 5 % vom 18. November 1905 an (dem Tage einer von ihnen behaupteten Mahnung des Schuldners), mindestens vom 14. August 1906 an (dem Steigerungstage) zu berücksichtigen. Das Betreibungsamt beantragte Abweisung dieses Begehrens, wobei es neben andern Gründen (derzeitige Unverzinsbarkeit der fraglichen Kapitalforderung etc.) geltend machte, die Beschwerdeführer hätten das Lastenverzeichnis nicht angefochten.

B. Am 26. Januar 1906 entschied die kantonale Aufsichtsbehörde den Rekurs dahin, daß für die Zeit vom 10. März (An-